

## Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Schongau sind folgende Punkte zu beachten:

### Voraussetzungen

Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung und weisen einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren in der Schweiz nach. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher Sie zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gerechnet. Dieser tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. An die Aufenthaltsdauer wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung B und C vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme F oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Zudem haben Sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung.

Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
- über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Sprachzertifikat Goethe, telc, fide).

Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.

Sie gefährden die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht und respektieren die Werte der Bundesverfassung.

Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keinen Eintrag im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Verpflichtungen (keine Beteiligungen, keine Verlustscheine sowie keine Steuerausstände).

Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltspflichten decken. Sie haben in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

## **Verfahren**

Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert ungefähr ein Jahr.

## **Gesuch / Gesuchsunterlagen**

Bevor Sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können, müssen Sie durch das Zivilstandsamt im Schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Bitte informieren Sie sich deshalb zuerst beim Zivilstandsamt Hochdorf, welche Dokumente dazu benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung der Zivilstandsdokumente bzw. deren Prüfung, je nach Staatsangehörigkeit, mehrere Monate dauern kann.

Nach erfolgreicher Erfassung erhalten Sie vom Zivilstandsamt einen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden muss.

Sobald Sie diesen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister erhalten haben, müssen zudem folgende Unterlagen besorgen werden:

- Betreibungsregistrauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahren
- Auszug aus dem Zentralstrafregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre - [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) / Poststelle Ihrer Wahl
- Wohnsitzbestätigungen für jede Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ohne diejenige von Schongau
- Sprachnachweis

Wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist: Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache von mind. 5 Jahren oder Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der deutschen Sprache oder Sprachzertifikat (mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)).

- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- Erklärung über die Einhaltung der Rechtsordnung
- Lebenslauf in Textform für jede gesuchstellende Person

Der Lebenslauf sollte folgende Punkte enthalten: Personalien, Wo geboren und aufgewachsen, Auskunft über Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, Auswanderung und Grund dafür, wichtige Lebensstationen, Freizeitgestaltung, Bezug zu Ihrer Heimat, Beweggründe für das Schweizer Bürgerrecht.

- Arbeitszeugnis / Lehrvertrag vom aktuellen Arbeitgeber
- Schulzeugnisse von schulpflichtigen Kindern (letzte 2 Jahre)
- Passfoto für jede gesuchstellende Person

Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Das Gesuch ist zusammen mit den oben erwähnten Dokumenten einzureichen an:

**Gemeinderat Schongau**

**Schulweg 2**

**6288 Schongau**

## Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Schongau folgende Bearbeitungsgebühren (BESCHLUSS100940 vom 23.02.2022):

| Dienstleistung                                        | Ehepaar /<br>eingetragene<br>Partner | Ehepaar<br>mit Kinder | Einzelperson<br>volljährig | Einzelperson<br>mit Kinder | Einzelperson<br>minderjährig |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------|
| z.B. Gesuchs-<br>prüfung<br>(Grundgebühr)             | CHF 400                              | CHF 400               | CHF 400                    | CHF 400                    | CHF 400                      |
| Einbürgerungsge-<br>spräch                            | CHF 500                              | CHF 500               | CHF 500                    | CHF 500                    | CHF 500                      |
| Spruchgebühr<br>Erteilung<br>Gemeinde-<br>Bürgerrecht | CHF 800                              | CHF 900               | CHF 600                    | CHF 700                    | CHF 500                      |
| <b>Total</b>                                          | <b>CHF 1'700</b>                     | <b>CHF<br/>1'800</b>  | <b>CHF 1'500</b>           | <b>CHF 1'600</b>           | <b>CHF 1'400</b>             |

Diese Gebühren werden jeweils nach der Gesuchseingabe in Rechnung gestellt. Bei den Gebühren für minderjährige Einzelpersonen ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend. Die Gebühren verstehen sich pro eingereichtes Gesuch.

Die Gebühr des Bundesamtes für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 100.00 und Fr. 350.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens durch die jeweilige Amtsstelle.

**Gemeinderat Schongau**

Stand März 2022/JE